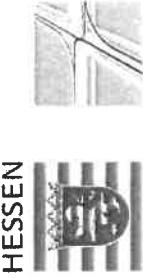


Umweltrelevante Stellungnahmen zum Bebauungsplan



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1443, 36044 Dillenburg
Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wetterberg

Aktenzeichen BV 12.3 Wa - 34 c
Bearbeiter/in Kilian Wagner
Telefon (02771) 840 270
Fax (02771) 840 250
E-Mail kilian.wagner@mobil.hessen.de

Datum 27. August 2021

**L 3126, Gemeinde Rabenau, Ortsteil Gellshausen
Bebauungsplan Wohngebiet „Im Londöffer Feld“ sowie Änderung des Flächennutzungspla-
nes in diesem Bereich [Vorantwurf 07/2021]**

Beteiligung der Behörden - Unterrichtung [§ 4 (1) BauGB]

Ihr Schreiben vom 19.07.2021, Az.: Röttger / Anders

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. mit dem vorgelegten Bebauungsplan soll am nördlichen Ortsrand von Gellshausen ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel.

Straßenrechtliche und fachgesetzliche Stellungnahme

Erschließung

2. Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird über die Gemeindestraße Steineweg an die stadtentwicklende Ortsdurchfahrt der L 3126 Grünberger Straße gegeben sein.

Anbauverbot

3. Entlang der freien Strecke der L 3126 gilt ab dem befestigten Fahrbahnrand in einem 20,00 m breiten Streifen die straßenrechtliche Bauverbotszone sowie die 40,00 m breite straßenrechtliche Baubeschränkungszone. Beide Zonen sind im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.

Die Bauverbotszone ist von Hochbauten, Aufschüttungen, Abgrabungen, Außenwerbung sowie ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen Dritter freizuhalten. Zu Hochbauten in diesem Sinne zählen auch Nebenanlagen wie Umfahrungen, Überdachung, Stellplätze und Lagerhäuser.

4. Zu genehmigungs- und anzeigenpflichtigen baulichen Anlagen innerhalb der Baubeschränkungszone ist meine Zustimmung einzuholen, in allen anderen Fällen meine Genehmigung zu beantragen.

Zugangs- und Zufahrtsverbot
Das entlang der freien Strecke der L 3126 geltende Zugangs- und Zufahrtsverbot ist im Bebauungsplan mit der Signatur „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ darzustellen.

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg (27.08.2021)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3. und 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und nachrichtlich gemäß § 9 Abs. 6 BauGB textlich in der Plankarte aufgenommen.

Zu 6.: Der Anregung wird gefolgt, entlang der L 3126 wird nachrichtlich gemäß § 9 Abs. 6 BauGB das Zugangs- und Zufahrtsverbot in der Plankarte zeichnerisch dargestellt.

- Verkehrssicherheit**
7. Pflanzungen entlang der L 3126 außerhalb des Straßengrundstückes müssen so erfolgen, dass Schutzmaßnahmen gemäß der RPS¹ entbehrlich sind.
- Oberflächenwasser aus dem Plangebiet darf nicht auf die Straßenpflanze oder in Entwässerungsanlagen der L 3126 gelangen.

8. Solar- und Photovoltaikanlagen, die Beleuchtung sowie Fahzeugbewegungen im Bereich des Plangebietes dürfen zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 3126 führen.

Anmerkungen und Hinweise

9. Maßnahmen gegen Emissionen der L 3126 gehen nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.

Kilian Wagner

Zu 7.: Die Hinweise zur Verkehrssicherheit werden zur Kenntnis genommen und zur weiteren Berücksichtigung in den Hinweisteil der Begründung aufgenommen.

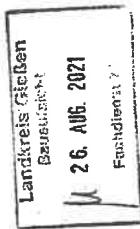
Zu 8.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Berücksichtigung in den Hinweisteil der Begründung aufgenommen.

Grundsätzlich ist nicht davon auszugehen, dass Solar- und Photovoltaikanlagen zu Blendungen auf der L 3126 führen, da das Straßenniveau unterhalb des Plangebietes liegt und zudem Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Zu 9.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

¹ Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2008
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Köln, FGSV Verlag, Köln - FGKV 313 (R 1)

Landkreis Gießen	Gießen, den 25.08.2021
Der Kreisausschuss	
Fachbereich Bauordnung und Umwelt	Name: Alisha Weigand Telefon: 0641-9390 1352 Fax: 0641-9390 1508 E-Mail: alisha.weigand@lkgi.de
Fachdienst Naturschutz	Gebäude: B Raum: 202



Fachdienst 71
- Bauaufsicht -
Bauleitplanung
Im Hause
Frau Burghardt

P. Hepp

Ihr Zeichen
BLP21/23
BLP21/24

Ihre Nachricht vom
23.07.2021

Unser Zeichen
VII-360/301/15.02/21-0568
Wei

B-Plan u. FNP-Änderung „Im Londörfer Feld“
in Geißenhausen, Gemeinde Rabenau
Verfahren gem. § 4 (2) in Verbindung mit § 3 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu der oben genannten Bauleitplanung und FNP-Änderung Stellung gemäß den Kapiteln 1, 3, 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des ersten, vierten und fünften Teils des Hessischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG (HAGBNatSchG), jeweils entsprechend unserer Zuständigkeit.

- Seitens des Fachdienstes Naturschutz bestehen gegen die oben genannten Vorhaben grundätzliche keine Bedenken,
- Nach der Hessischen Biotopkartierung befinden sich zwei Biotope angrenzend an den Gelüftungsbereich. Zum einen die „Baumreihe am Friedhof“, in der auch bereits eine Baumhöhle nachgewiesen ist, zum anderen die „Obstbaumreihe nördlich Geißenhausen“. Es könnte zu Konflikten mit dem Artenrichter kommen. Nach BNatSchG § 44 Absatz 1 sind Maßnahmen verboten, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung streng geschützter Arten führen können. Der Untersuchungsbereich des Umweltberichts bzw. des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sollte daher auch diese Baumbestände berücksichtigen.

- Abschließende Aussagen zum Artenschutz können zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der bisher vorliegenden Unterlagen nicht getroffen werden.
- Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichsplanung können erst zum Entwurf hin getroffen werden.

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
(Frühzeitige Beteiligung: 22.07.2021 – 31.08.2021)

Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Naturschutz (25.08.2021)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Die Hinweise auf die zwei angrenzenden Biotope werden zur Kenntnis genommen. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu den Tiergruppen Vögel und Reptilien wurde beauftragt und die Ergebnisse liegen zum Entwurf vor. Im Umweltbericht und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden auch die angrenzenden Strukturen betrachtet.

Die laut Natureg Hessen eingetragene Obstbaumreihe nördlich Geißenhausen lässt sich real jedoch anders verorten als es eingetragen ist. Es handelt sich an dieser Stelle um vier Obstbäume entlang des landwirtschaftlichen Weges. Die Obstbäume befinden sich außerhalb des Gelüftungsbereiches und werden daher nicht überplant. In der Begrundung und im Umweltbericht werden weitere Aussagen zu den Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die angrenzenden Gehölzstrukturen ergänzt.

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu den Tiergruppen Vögeln und Reptilien wurde beauftragt und die Ergebnisse liegen zum Entwurf vor.

Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die Regelung des naturschutzfachlichen Ausgleichs erfolgen zur Entwurfsoffenlage.

5. Der Umweltbericht ist zum Entwurf hin um die allgemein verständliche Zusammenfassung zu ergänzen.
→ Eine umfängliche Stellungnahme behalten wir uns bis zur Vorlage des Umweltberichtes und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Entwurf hin vor.
6. Die Abwägungsergebnisse sind uns bitte zur Kenntnis vorzulegen.

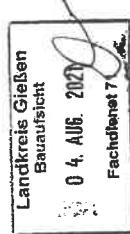
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Alisha Weigand

- Zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der abschließende Umweltbericht erfolgt zur Entwurfsoffenlage. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu den Tiergruppen Vögeln und Reptilien wurde beauftragt und die Ergebnisse werden zur Entwurfsoffenlage ausgelegt.
- Zu 6.: Der Anregung wird entsprochen.

Landkreis Gießen Der Kreisausschuss	
	Gießen, den 04.08.2021
Bauordnung und Umwelt	Fachdienst Wasser und Bodenschutz 35394 Gießen, Ritterplatz 1-9, Gebäude B Sachbearbeiter: Herr Halblaub Telefon: 0641 9390 1222 Fax: 0641 9390 1239 E-Mail: Thomas.Halblaub@lkgi.de Zimmer: 317 Az.: 754-142-3f

Fachdienst
Bauaufsicht
Bauleitplanung
im Hause



Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Rabenau, Ortsteil Geißhausen;
hier: Vorentwurf zum Bebauungsplan „Im Ländöfer Feld“

Bezug: Ihr Stellungnahmeersuchen vom 23.07.2021, Az.: BLP 21/23

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorentwurf des o.a. Bebauungsplanes nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Grundwasserschutz

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich vollständig innerhalb der Zone III B des Trinkwasserschutzgebiets für die Gewinnungsanlagen Brunnen Mainzlar des Zweckverbandes Lollar-Staufenberg.
Die Festsetzung erfolgte mit Datum 23.04.1991, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 22/1991, Seite 1380.

Die Verbotsregelungen gemäß § 4 der v.g. Verordnung stehen dem Bebauungsplan bzw. dessen Umsetzung vom Grundsatz her nicht entgegen.
Auf die Lage innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets, die hierzu erlassene Verordnung und die hierin formulierten Verbotsregelungen sowie das grf. bestehende Erfordernis zur Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung sollte im Text- und Planteil ausdrücklich hingewiesen werden.

3. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Trink-, Brauch- und Löschwasser liegt, sofern keine nach Wasserrecht oder UPG genehmigungspflichtigen Anlagen, Anlagenteile oder Benutzungen betroffen sind, in der Eigenverantwortung des Erschließungssträgers bzw. Trägers der Bauleitplanung.

Zu 1. und 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bereits in den textlichen Festsetzungen aufgeführt.

Ein Erfordernis zur Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung im Zusammenhang mit der Lage innerhalb der Zone IIIB wird nicht gesehen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Berücksichtigung in den Hinweise Teil der Begründung aufgenommen.

Zum Entwurf werden weitere Aussagen zur Versorgungssicherheit mit Trink-, Brauch- und Löschwasser in der Begründung ergänzt. Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgenden Planungsebenen der Entwässerungs- und Erschließungsplanung sowie der Bauausführung.

4. Die einschlägigen bodenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Ausführungen unter Ziffer 9. Der Begründung zum Bebauungsplan sind bei der weitergehenden Planung und Umsetzung zu beachten.
5. Im Hinblick auf die Standortbeurteilung für Erdwärme ist das Planungsareal als wasserwirtschaftlich ungünstig eingestuft. Ein entsprechender Hinweis sollte in die textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan aufgenommen werden.
- Abwasser**
6. Die ordnungsgemäße abwassertechnische Erschließung liegt, sofern keine nach Wasserrecht oder UVPG genehmigungspflichtigen Anlagen, Anlagenteile oder Benutzungen betroffen sind, in der Eigenverantwortung des Erschließungssträgers bzw. Trägers der Bauleitplanung. Das Entwässerungskonzept für das Planungsareal ist im Hinblick auf die hierbei berücksichtigenden wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Anforderungen frühzeitig mit dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz abzustimmen.
- Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Mehrbelastung sind ggf. die vorliegenden SMUs! – Berechnungen zu aktualisieren.
7. Die Besonderheit der Lage im Trinkwasserschutzgebiet ist bei der weitergehenden Planung zu berücksichtigen.
→ Auf die gesetzlichen Regelungen zur Niederschlagswasserverwertung im Sinne des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG) wird im Text- und Planteil bereits hingewiesen.
- Oberflächengewässer**
8. →
9. Oberirdische Gewässer, gesetzliche Gewässerrandstreifen, gesetzliche und amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete, ausgewiesene Hochwasserrisikogebiete und überschwemmungsgefährdet Gebiete sowie Restriktionsbereiche von Hochwasserschutzeinrichtungen werden durch den vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht tangiert.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim



Lahn-Dill-Kreis

2. : 14: 212:
Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35573 Wetzlar
Bauauftrag für den ländlichen Raum

Der Kreisausschuss
Abteilung für den ländlichen Raum

Fachdienst Landwirtschaft und Forsten

Datum: 02.08.2021
Altbez.: 24.1 – 30.06.1 u. 30.06.2 Londörfel Feld,
Rabenau-Gottshausen
Kontakt: Bernd Küthe
Telefon: 06441 407-1777
Telefax: 06441 407-1075
Raum-Nr.: D 4.082
E-Mail: bernd.kuethe@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kämer-Ring 5, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35455 Wetterberg-Krofdorf

Beschlussempfehlungen

Bauleitplanung der Gemeinde Rabenau, Ortsteil Londorf

Bebauungsplan "Wohngebiet "Londörfel Feld" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden relativ hochwertige Ackeraufbauten mit bis zu 60 Bodenpunkten überplant und der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Zwar wird der bewirtschaftende Landwirt durch den Entzug der Fläche sicherlich nicht in seiner Existenz bedroht, dennoch verursacht jeder Flächentzug zusätzlichen Druck auf die Landwirtschaft und das Pachtiprägsgefüge. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 1 Abs. 2 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll.

2. In der Begründung zum Bauleitplanung wird angeführt, dass der südliche Teilbereich des Pflegegebietes landwirtschaftlich nicht genutzt wird. Diese Angabe trifft nicht zu. Die Fläche wird als „Ackerland aus der Erzeugung genommen“ genutzt und ist im Agrarantrag als ökologische Vorrangfläche angerechnet. Der Bewirtschafter der zwei Ackerschläge verliert somit ca. 1,9 ha seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche.

3. Wir erwarten, dass bei der Umsetzung erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, landwirtschaftliche Flächen geschont werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Bernd Küthe

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kämer-Bau 1
35575 Wetzlar
Tel.: 06441 407-1777
Fax: 06441 407-1051
E-mail: kuethe@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE05 3701 0000 0035 6720 00
BIC: HELADEF1WWE

Sparkasse Hünfeld
IBAN: DE47 5165 0475 0293 3500 03
BIC: HELADEF1HUN

Postbank Frankfurt
IBAN: DE15 3701 0000 0035 0000 1501
BIC: GENODEF1PFB



An das
Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1
35435 Wetterberg

27. August 2021

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BaugB -
Vorentwurf- zur Bauuleitplanung Gemeinde Rabenau, B-Plan Wohngebiet „Im Londörfer Feld“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit der Stellungnahme, die ich im Auftrag des Landesjagdverbandes
Hessen erteile wahrnehme.

1. Leider kann aufgrund der von Ihnen vorgelegten Unterlagen keine Unbedenklichkeit des Vorhabens
erklärt werden.

Der vorliegende Umweltbericht beinhaltet keine Angaben über die im Planungsgebiet vorkommende
Fauna. Aufgrund der beschriebenen Nutzungen der beplanten Flächen ist hier ein nicht
unerheblicher Eingriff in die Fauna zu erwarten. Es kann ferner nicht aus dem Umweltbericht
entnommen werden, inwieweit Äsungsfächen für Wildtiere wegfallen. Beispielsweise können
Störungen im Äsungswienhalten und -flächen von Rehwild (*Capreolus capreolus*) sowie Feidisassen
Lupus europaeus zu Verbisschäden in naheliegenden Forststrukturen führen.
Auch werden die im Randbereich vorkommenden Obstbäume, welche nicht näher bezeichnet
werden, nicht ausreichend im Hinblick auf umweltschutzrechtliche Belange berücksichtigt. Hierbei
handelt es sich, nach der Darstellung im Umweltbericht, um ein nach § 13 1 Nr. 2 HAGBNatSchG
gesetzlich geschütztes Biotop. Zudem kann der Umweltbericht nicht entnommen werden, inwiewem
und ob überhaupt die vorhandenen Gehölzstrukturen effektiv auf Vorkommen von Habitatbäumen
untersucht wurden.

Dabei ist jeweils von einem nicht unerheblichen nachteiligen Eingriff durch das Vorhaben in die
Umwelt auszugehen, dessen Auswirkungen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Ich bitte dahergehend um Verständnis und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Landesjagdverband Hessen e.V. (27.08.2021)

Absender:

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der abschließende Umweltbericht erfolgt zur Entwurffoffenlage. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu den Tiergruppen Vögeln und Reptilien wurde beauftragt und die Ergebnisse werden zur Entwurffoffenlage ausgelegt.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die umgehenden Gehölzstrukturen werden im Umweltbericht erfasst und die unmittelbaren Beeinträchtigungen ermittelt und aufgeführt. (Siehe Punkt 1). Der Umweltbericht wird zum Entwurf redaktionell angepasst und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Entwurffoffenlage mit ausgelegt.

Sofern eine Beeinträchtigung des Lebensraums von Tieren vorliegt, so werden entsprechende Maßnahmen zu deren Schutz getroffen oder es erfolgt ein entsprechender Ausgleich. Ebenso erfolgt zum Entwurf eine abschließende Eingriffs- und Ausgleichsplanung.



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt
Elektronische Post
Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
Im Nordpark 1
35435 Wetterberg

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
Unterzeichner:
R 2405-2021
In Zeichen:
Ihr Nachruf vom:
20.07.2021
Ihr Ansprechpartner:
Jürgen Lorenz
Zimmernummer:
0231 12 51 5133
Telefon/Fax:
06 151 12 65 10/12 51 5133
E-Mail:
Juergen.Lorenz@kmd.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:
Kmrd.hessen.de
Datum:
16.08.2021

Rabenau, Ortsteil Geilshausen
Wohngebiet "Im Londörfel Feld"
Bauleitplanung; Bebauungsplan sowie Änderung des Flächennutzungsplanes
Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenbelindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstiger Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuchung nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Baumaßnahmen doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

ger. Jürgen Lorenz

Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (16.08.2021)

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
Unterzeichner:
R 2405-2021
In Zeichen:
Ihr Nachruf vom:
20.07.2021
Ihr Ansprechpartner:
Jürgen Lorenz
Zimmernummer:
0231 12 51 5133
Telefon/Fax:
06 151 12 65 10/12 51 5133
E-Mail:
Juergen.Lorenz@kmd.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:
Kmrd.hessen.de
Datum:
16.08.2021

Rabenau, Ortsteil Geilshausen
Wohngebiet "Im Londörfel Feld"
Bauleitplanung; Bebauungsplan sowie Änderung des Flächennutzungsplanes
Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur weiteren Berücksichtigung in den Hinweiseit der Begründung aufgenommen.

Die vorgebrachten Hinweise werden zur Klarstellung in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf, zumal kein begründeter Verdacht besteht, dass im Plangebiet mit dem Auffinden von Bomberblindgängen zu rechnen ist und demnach eine systematische Flächenabsuchung nicht erforderlich ist.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, 6423 Darmstadt
Internet: www.kmrd.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do.
Freitag
Telefon:
8:00 bis 16:30 Uhr
8:30 bis 15:00 Uhr
06 151 12 65 10 (abteilbar)
06 151 12 65 10 (extern)
Hilfetelefon: Luisenplatz



Regierungsvorstand Gießen - Postfach 10 08 51 • 35395 Gießen

Geschäftsabsachen: RFGI-31-61/aad/0089-2014/14
Dokument Nr.: 2021/1/104210

**Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1**

Bearbeiterin:
Karin Wagner

Telefon:
+49 541 303-2353

Fax:
+49 541 303-2197

E-Mail:
Karin.Wagner@regi.hessen.de

35435 Wattenberg
FISCHER

Ihr Zuschlag:
Ihre Nachricht vom:

10. September 2021

Eingang: 15. Sep. 2021

Zur Bearbeitung:

Planungsbüro Fischer/Parcours

Im Nordpark 1 • 35435 Wattenberg

**Bauleitplanung der Gemeinde Rabenau;
hier: Bebauungsplan „Im Londörfel Feld“ im Ortsteil Geißhausen
Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (1) BauGB**

Ihr Schreiben vom 19.07.2021, Az.: Röttger / Anders

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde
(Bearbeiterin: Frau Bernhardt, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2428)

1. Mit dem Vorhaben soll die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets im Umfang von rd. 2 ha am nördlichen Rand des Ortsteils vorbereitet werden.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser stellt den geplanten Gebietsbereich dar als **Vorranggebiet (VRG) für Landwirtschaft**, überlagert durch ein **Vorbehaltsgebiet (VBG) für besondere Klimafunktionen** sowie ein **VBG für den Grundwasserschutz**.

Mit den Belangen des Grundwasserschutzes wird sich in den Planunterlagen in ausreichendem Umfang auseinandersetzt; ein entsprechender nachrichtlicher Hinweis aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet ist in den textlichen Festsetzungen enthalten. Auch die Klimabelange werden nachvollziehbar behandelt und durch entsprechende textliche Festsetzungen aufgegriffen. Ich gehe daher davon aus, dass die angesprochenen Belange durch das Vorhaben ausreichend berücksichtigt werden.

2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Zu 1.: Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
- Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**



Hausschrift: Hausanschrift: Hausanschrift: Hausanschrift:
35390 Gießen - Landgraf-Philipps-Platz 1 - 7
Postanschrift: Postanschrift: Postanschrift:
35395 Gießen - Postfach 10 08 51
Telefon: Telefon: Telefon:
0641 303-0
Zentrale E-Mail: Zentrale E-Mail: Zentrale E-Mail:
poststelle@regi.hessen.de Internet: http://www.rpdiesen.de

Festtagsveranstaltungen:
Mo. bis Do. 08:00 - 18:30 Uhr
Fried. 08:00 - 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die elektronische Vereinbarung eines

persönlichen Gesprächstermines wird

empfohlen.

- Gemäß Ziel 6.3-1 RPM 2010 hat in den VRG für Landwirtschaft die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenseitigen Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln. Die VRG für Landwirtschaft dienen der langfristigen Sicherung von für eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung besonderes geeigneten Böden, ggf. auch unabhängig von gegenwärtigen Interessen der Flächennutzer (vgl. Begründung zu 6.3-1 RPM 2010). Eine ausführliche Darstellung der Belange der Landwirtschaft erfolgt in den Planunterlagen jedoch nicht und ist im weiteren Verfahren nachzuholen.
3. →
4. Grundsätzlich umfassen die VRG Siedlung Bestand und Planung die Standorte für bestehende und notwendige neue Siedlungsflächen (vgl. Ziel 5.2-1 RPM 2010). Für Ortsteile, für die in der Plankarte keine VRG Siedlung Praxisnung ausgewiesen sind, ist die Siedlungsstätigkeit auf die Eigentwicklung der ortssassigen Bevölkerung beschränkt und kann – unter bestimmten Voraussetzungen – am Rande der Ortslagen zu Lasten der VRG für Landwirtschaft bedarfsoorientiert realisiert werden (vgl. Ziel 5.2-4 RPM 2010). Der geplante Geltungsbereich ist jedoch als VRG für Landwirtschaft ausgewiesen.
5. →
6. →
7. →

Zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird zum Entwurf um weitere Aussagen zur Agrarstruktur und zu dem betroffenen Landwirt redaktionell ergänzt.

Zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der südliche Teilbereich zwischen dem Friedhof und den Kleingartennutzungen gilt damit als baulich vorgeprägt und ist über den „Steineweg“ teilweise bereits erschlossen, sodass eine bauliche Entwicklung an dieser Stelle grundsätzlich in Hinblick auf die Eigenentwicklung des Ortsteils Geilshausen erfolgen kann.

Zu 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird zum Entwurf um weitere Aussagen zu den Interessenten im Ortsteil Geilshausen redaktionell ergänzt, sodass der Bedarf an Wohnbauflächen konkreter nachgewiesen werden kann.

Zu 6.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird zum Entwurf um weitere Aussagen zu den innerörtlichen Brachflächen und potentiellen Nachverdichtungsmöglichkeiten redaktionell ergänzt.

Grundsätzlich stellt sich der Ortsteil Geilshausen als kompakt dar. In den letzten Jahren erfolgten bereits auf mehreren Grundstücken Nachverdichtungen, sodass nur noch einzelne Freiflächen verbleiben. Auch handelt es sich um große Grundstücke mit Hausgartennutzungen. Die Flächen werden in der Begründung thematisiert und dargestellt.

Zu 7.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zum Entwurf geprüft. Die Begründung wird zum Entwurf um weitere Aussagen zu Flächenreserven in rechtskräftigen Bebauungsplänen innerhalb der Gemeinde redaktionell ergänzt.

Das Thema wird zum Entwurf erläutert, dennoch wird es als wichtig erachtet die einzelnen Ortsteile auch getrennt voneinander zu betrachten, da in den Ortsteilen ein unterschiedlicher Druck nach Wohnbauflächen besteht. Auch eine Betrachtung des zentralen Ortsteils Londorf wird in die Begründung mitaufgenommen.

aktuell eine weitere Ausweisung von Wohnbau- bzw. Mischgebetsflächen (rd. 3 ha) im Verfahren.

Daher ist im weiteren Verfahren darzulegen, wieso der – aktuell mit rd. 40 Interessenten bezifferte – Bedarf an Siedlungsflächen bisher nicht in den bereits (teils seit 20 Jahren) ausgewiesenen Baugebieten, gerade auch im zentralen Ortsteil Londorf, gedeckt werden konnte. Diese Flächen sind als vorhandenes Innenausbaupotential zu berücksichtigen, daher sollte weiterhin ggf. eine Auflebung dieser Planungen geprüft werden, wenn diese sich heute als nicht (mehr) realisierbar darstellen.

Insgesamt ist aus raumordnerischer Sicht anhand der vorliegenden Unterlagen noch keine abschließende Beurteilung möglich.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung
(Bearbeiterin: Frau Zalizadeh, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4147)

Das Plangebiet liegt in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets für die Trinkwassergerinnungsanlagen Mainzlar des Zweckverbandes Lollar-Staufenberg. Das WSG wurde mit der Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 23.04.1991 (St.Arz 22/91 S. 1380) festgesetzt. Die entsprechenden Ge- und Verbote sind zu beachten.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
(Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4169)

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o.g. Vorhaben nicht berührt. Somit bestehen aus meiner Sicht für die zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Ich weise auf das Thema „Starkregen“ hin:

Das Land Hessen hat mit dem Projekt „KLIMPRAX – Starkregen und Katastrophenenschutz für Kommunen“ ein dreistufiges Informationssystem für Kommunen bereitgestellt. Alle Informationen dazu sind auf den Internetseiten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unter folgendem Link einsehbar: [https://www.hnuz.de/themen/klimprax-projekte/klimprax-starkregen](https://www.hnuz.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-starkregen)

Die **Starkregen-Hinweiskarte** https://hnuz.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/starkregen/Starkregen_Hinweiskarte_Hessen.pdf wird in der ersten Stufe zur Identifizierung von besonders durch Starkregen gefährdeten Kommunen online als PDF oder zur Einbindung in GIS bereitgestellt. Die Karte beinhaltet den Starkregen-Index und den Vulnerabilitäts-Index für jede 1x1km Kachel.

In der zweiten Stufe, können basierend auf dieser Ersteinschätzung kommunale Fließpfadkarten ermittelt werden. Dafür kann die interessierte Kommune eine Anfrage an das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung richten (starkregen@hnuz.hessen.de).

In Fällen, in denen die Fließpfadkarten zur lokalen Gefährdungsbeurteilung nicht ausreichen (z.B. städtische Gebiete, sehr flache Gebiete ohne klare

Zu 8.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird zum Entwurf entsprechend den vorgebrachten Hinweisen und Anregungen überarbeitet, sodass seitens der Oberen Landesplanungsbehörde eine Beurteilung erfolgen kann.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Dez. 41.1

Zu 9.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Lage innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets ist bereits textlich in der Plankarte aufgeführt.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, Dez. 41.2

Zu 10.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 11.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und nachrichtlich gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in den Hinweisteil der Begründung aufgenommen.

Es wird geprüft ob der Gemeinde Rabenau bereits Karten vorliegen. Die Begründung wird zum Entwurf um weitere Aussagen hierzu redaktionell ergänzt. Die Folgen von Starkregenereignisse hängen, wie auch Erosion, stark von der Topografie und den Bodenbeschaffenheiten ab. Die textlichen Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes u.a. die Gestaltung der Grundstücksfreiflächen und die Aufnahme einer wasserrechtlichen Festsetzung führen zu einer Reduktion der Abflussmenge in die örtliche Kanalisation und ermöglichen eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers.

Fließwege), kann eine Starkregen-Gefahrenkarte bei Ingenieurbüros in Auftrag gegeben werden. Starkregen-Gefahrenkarten sind für Planungen in kritischen Gebieten sowie für mittlere und große Kommunen erforderlich. Diese Karten werden durch Ingenieurbüros auf der Basis von detaillierten hydraulischen Simulationen erstellt.

- Kommunales Abwasser, Gewässerläufe**
(Bearbeiter: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4226;
Frau Hormel, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4218)
- 12.** Die Zuständigkeit liegt beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst 73 Wasser- und Bodenschutz.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
(Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4277)

Nachsorgender Bodenschutz

- In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationsystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altaballagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAltBodSchG). Altstandorte sind Grundsstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagernungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), dem Oberen Bodenschutzbüroden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert. Die **Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten in der Altflächendaten ist jedoch nicht garantiert**. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberегист, bisher nicht erfassste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbürode des Landkreises Gießen und bei der Gemeinde Rabenau einzuholen.

Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die Ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationsystem nach § 7 HAltBodSchG erfasst werden können. Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von Ihnen vorliegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (Kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter:
<https://www.hlnug.de/themen/fallstellen/datus.html>

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Hinweis:

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bauleitplans darf das Problem von Bodenbelastungen nicht ausgetilmt werden. Bei der Beurteilung von Belastungen des Bodens gilt das bauleitplanistische Vorsorgeprinzip und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BbodSchG). Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Ganz die Stadtgemeinde Amtspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz. Bei der Erarbeitung der Stellungnahme zur Bauleitplanung ist zu beachten, dass nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften für eine Vielzahl von Vorhaben kein formelles Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist (Vgl. §§ 62 ff. HBO). Die Bauaufsichtsbehörde ist dann auch nicht verpflichtet, die Bodenschutzbehörde in ihrem Verfahren zu beteiligen. Insoweit ist es möglich, dass die Bodenschutzbehörde über bauliche Veränderungen auf Verdachtsstichen nur im Rahmen der Bauleitplanung Kenntnis erlangen und danach nicht mehr beteiligt wird.

Vorsorgender Bodenschutz

15.

Boden filtriert Wasser zur Trinkwassergewinnung. Boden infiltriert Wasser zum Hochwasserschutz. Boden verdunstet Wasser und kühl durch die Umgebung. Die Leistungen des Bodens sind für unsere Ernährung, die Wirtschaft und das Klima existenziell. Durch Siedlung und Verkehr wird der Boden zerstört und seine Funktionen unwiederbringlich vernichtet. Diese zunehmende Versiegelung entzieht uns und nachfolgenden Generationen die Lebensgrundlage.

Der Zweck des BundesBodenSchutzGesetzes geht über den Schutz der Gesundheit und des Eigentums hinaus. Das Gesetz schützt im Interesse der Allgemeinheit auch die Funktionen des Bodens im Naturhaushalt. Damit sind auch die ökologischen Bodenfunktionen Schutzzug der Allgemeinheit. Werden ökologische Bodenfunktionen beeinträchtigt, so ist dies grundsätzlich geeignet, eine Gefahr für die Allgemeinheit herbeizuführen.

Boden und seine Funktionen sind von enormer Bedeutung für die Allgemeinheit. Beispielsweise führen Bodenverdichtungen zu Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen von Böden. Insbesondere Versickerung, Wasserspeicherung und Verfügbarkeit und Durchwurzelbarkeit werden deutlich negativ beeinflusst. Dies kann eine Erdung der Hochwassergefährdeten, den Verlust der Bodenkohleistung aufgrund reduzierten Verdunstung und geringere Ertragstähigkeit zur Folge haben. Der Verlust solcher Funktionen ist die Gefahr für die Allgemeinheit, die vermieden werden muss. Gefahrenabwehr zielt darauf ab, hinreichend wahrscheinliche und damit klar erkennbare Schadensverläufe in einem zeitlich und örtlich begrenzten Rahmen anzuwehren.

BT-Drs. 13/67011, S. 29: Werden Bodenfunktionen beeinträchtigt, so ist dies grundsätzlich geeignet, eine Gefahr für die Allgemeinheit herbeizuführen.

- Beispiel Bodenverdichtung: diese ist bei Baumaßnahmen nahezu zwangsweise sowie räumlich und zeitlich klar abgrenzbar. Damit sind die Voraussetzungen des Gefahrenbegriffs erfüllt. Die Voraussetzung für eine schädliche Bodenveränderung (i.S.d. § 2 Abs. 3 BbodSchG) ist gegeben.

Daher liegt eine schädliche Bodenveränderung (bedingt durch eine Gefahr für die Allgemeinheit) vor, wenn natürliche Bodenfunktionen nicht nur unheilich beeinträchtigt werden (Baugesetzmehr). Dies ist auch bei Bauvorhaben weit unter 2000 m² möglich, da nach der Bundes-Kompensationsverordnung ab 2000 m² Versiegelung/Bodenabtrag bereits geprüft werden soll, ob eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schweres vorliegt.

§ 4 Abs. 1 BBodSchG enthält die Pflicht: „jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden“.

§ 7 BBodSchG verpflichtet Eigentümer, Besitzer und diejenigen, die Verrichtungen auf einem Grundstück durchführen, dazu, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen

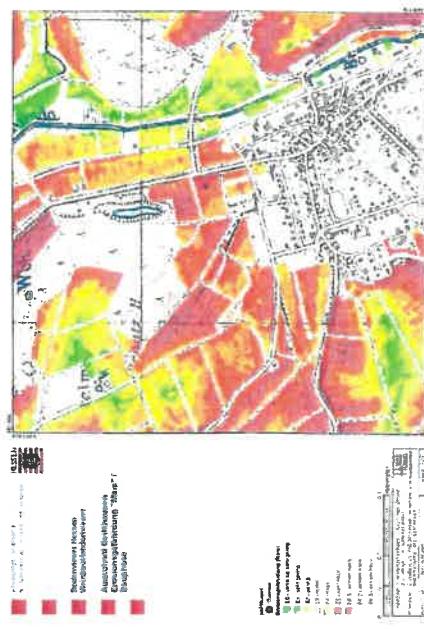
Ebenfalls ist die Anforderung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 HALBBodSchG sicherzustellen, Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur zu schützen.

Die Erosionsgefährdung wurde in den Planunterlagen nicht dargestellt. Laut BodenViewer Hessen ist diese hoch bis extrem hoch (siehe nachstehende Graphik).

Dies ist dringend durch festzusetzende Erosionsschutzmaßnahmen zu berücksichtigen, auch und im Besonderen während der Bauphase.

16.

→



Gem. § 1a Abs. 3 BauGB sind im Rahmen der Bauleitplanung vorbereitete Eingriffe entsprechend der Eingriffs-Ausgleichsregelung zu kompensieren. Dies ist verbal-argumentativ oder entsprechend der Hessischen Kompen-sationsverordnung (KV) vorzunehmen. Entsprechend § 2 Abs. 4 der KV soll eine schutzzugtbezogene Kompensation hinsichtlich der Boden-funktionsverluste erfolgen. Dies ist bis auf die Nennung einiger weniger Minderungsmaßnahmen in den Planunterlagen bislang nicht erfolgt. Die Erheblichkeit des Eingriffs ist nicht nachvollziehbar. Demnach besteht die Gefahr eines Abwägungsausfalls.

17.

→

Zu 16.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und nachrichtlich gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in den Hinweise Teil der Begründung aufgenommen. Zum Ent-wurf erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem Thema Erosion im Umweltbe-richt. Erosionsschutzmaßnahmen werden geprüft.

Zu 17.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung des The-mas Bodenschutz wird erkannt und im weiteren Verfahren berücksichtigt. (Siehe Punkt 15).

Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung wird das Schutzzugt Boden entspre-chend berücksichtigt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen, vorrangig mit dem Schwerpunkt einer Bodenaufwertung wie zum Beispiel die Extensivierung von Grün-land geprüft.

Der Ermittlung des Kompensationsbedarfs liegt die baurechtliche Eingriffsregelung zugrunde, die nach § 1a Abs. 3 BauGB und § 18 BNatSchG bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten ist. Vermeidung und Ausgleich unterliegen den baurechtlichen Eingriffsregelung. Diejenigen Bodenfunktionen, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, sollten durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen ausgleichen werden. Dabei ist für Böden, auf denen die Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, der Erfüllungsgrad der betroffenen Bodenfunktionen zu erhöhen. Die Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf den Boden aufgrund der Umsetzung der Planung sowie die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen soll zudem von der Kommune durch Monitoringmaßnahmen festgelegt werden (§ 4c BauGB). Die bodenbezogenen Kompensationsmaßnahmen gilt es zudem im Bauleitplan über die so genannten Fessilsitzungen textlich und kartografisch zu verankern (vgl. § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Maßnahmen, die nicht festgesetzt werden können (da sie z.B. die Bauphase betreffen), können über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag für den Bauherrn verbindlich festgelegt werden.

Angemessene Kompensationsmaßnahmen und deren Bewertung finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzzwecks Boden in der Bauleitplanung nach BaugB“ (HLNUG Heft 14, 2018). Das zugehörige Excel-Berechnungstool findet sich auf der Homepage des HLNUG unter folgendem Link: https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/boden/_Planung/Komphoden/Berechnungstool.zip

Es sind nicht zwangsläufig Bodenkompensationsmaßnahmen erforderlich. In der bodenbezogenen Bilanzierung sind die Minderungsmaßnahmen sowie die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen bodenseitisch zu bewerten und den Bodeneingriffen gegenüberzustellen. Es kann jedoch über die naturschutzfachlichen Anforderungen hinaus zusätzlicher bodenschutzfachlicher Ausgleich notwendig werden. Die o.g. Arbeitshilfe sowie das zugehörige Excel-Tool bieten dazu eine gute Hilfestellung.

18.

Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG fordere ich als Bodenschutzbehörde präventiv, dass technische oder organisatorische Vorkehrungen gegen eine Bodenverdichtung getroffen werden. Dazu gehört die Bestellung einer anerkannten bodenkundlichen Baubegleitung bereits ab der Planungsphase.

Die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) muss die erforderliche Sachkunde aufweisen, um den Bodenschutz auf der Baustelle gewährleisten zu können.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die Maßnahmen zum Vorsorgenden Bodenschutz dienen insbesondere dem Schutz des Bodens und seiner natürlichen Funktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, wie insbesondere physikalischen Beeinträchtigungen durch Verdichtung und Erosion, und stützen sich somit auf das naturschutzrechtliche Eingriffsminderungsgebot. Die Bodenkundliche Baubegleitung stellt darüber hinaus sicher, dass bei der Baurdurchführung eine Person anwesend ist, die die Bauarbeiten und die Einwirkungen auf den Boden fachkundig beurteilen kann, sodass vermeidbare Eingriffe unterlassen werden. Somit dient auch sie der Verminderung und Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt. Des Weiteren wird durch die BBB

Zu 18.: Der Anregung wird entsprochen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zum Entwurf zur weiteren Berücksichtigung in den Hinweise Teil der Begründung aufgenommen. Es werden Hinweise zum Bodenschutz (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB und zur Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung) in den Hinweise Teil der textlichen Festsetzungen aufgenommen.

sichergestellt, dass es nicht zu einer ungeplanten Inanspruchnahme von Flächen kommt, sei es durch Nutzung als unmittelbare Baufläche, als Lagerfläche oder durch Befahrung. Hierdurch wird die Inanspruchnahme und somit der Eingriff in den Boden auf das erforderliche Maß beschränkt und somit dem Eingriffsminimierungsgebot Rechnung getragen.

Um eine schnelle Reaktion vor Ort und einen möglichst verzögernungsfreien Bauablauf bei gleichzeitiger Einhaltung der bodenschutzfachlichen Anforderungen zu gewährleisten, ist eine Weisungsbefugnis für die BBB erforderlich. Dies entbindet die Gemeinde selbstverständlich nicht von ihrer Überwachungspflicht nach § 4c BauGB einschließlich erforderlicher Vor-Ort-Kontrollen.

- Nähere Informationen zur bodenkundlichen Beubegleitung siehe Kapitel 4.5 Anforderungen an die dodenkundliche Baubegleitung, Arbeitshilfe „Bekrativierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsfächern – HMUKLV, Stand März 2017“ [https://umwelt.hessen.de/kunst-natur/boden/naturdenkmale/bedenkschutz/beim-bauen/](https://umwelt.hessen.de/kunst-natur/boden/naturdenkmale/bedenkschutz/boden/schutz-beim-bauen/)
- DIN 19639 Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben^a

Stand September 2019

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen
(Bearbeiterin: Frau Goy, Dez. 42.2, Tel.: 0641/303-4368)

19. Nach meiner Anerkennung sind im Plangebiet keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KRWG - betroffen.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau- - Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidenten in Hessen zu beachten ([www.n-d.gesess.hessen.de/Umwelt-&-Natur/Abfall,-Bau- und Gewerbeabfall,-Baustellenabfälle](http://n-d.gesess.hessen.de/Umwelt-&-Natur/Abfall,-Bau- und Gewerbeabfall,-Baustellenabfälle)). Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfallentsstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle, wie z. B. Asbestzementplatten).

Downloadlink:
https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/fmuelv/baumerkblatt_2018-09-01.pdf

Immissionsschutz II, Herr Rupp, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4374)

20. Nach Durchsicht der Planunterlagen zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes wird aus Immissionschutzrechtlicher Sicht auf zwei potentielle Konfliktpotentiale hingewiesen:
1. Verkehr auf der L 3127.

Da das geplante Allgemeine Wohngebiet unmittelbar an die L3127 angrenzt, könnten die Orientierungswerte der DIN 18005 z. T. überschritten sein. Das Ausmaß der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräuschimmissionen sollte anhand einer Schallimmissionsprognose dargelegt werden.

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen, Dez. 42.2

Zu 19: Die Hinweise sowie grundsätzliche Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen und zur weiteren Berücksichtigung in den Hinweistell der Begründung aufgenommen.

Die Hinweise sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Bauausführung) zu beachten. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Immissionsschutz II, Dez. 43.2

Zu 20: Die aufgeführten Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Zur Überprüfung der Einhaltung der maßgeblichen Orientierungswerte des geplanten Allgemeinen Wohngebietes wird die Erstellung einer Schallimmissionsprognose in Hinblick auf die angrenzenden Verkehrsgeräuschimmissionen der L 3127 und Immisionen des angrenzenden Gewerbegebiets „Nördlich Klausenweg“ veranlasst. Die Ergebnisse werden zur Entwurfsoffenlage mit ausgelegt.

2. Gewerbegebiet „Nördlich Klausenweg“.

Ostlich der Grünberger Straße grenzt das Gewerbegebiet „Nördlich Klausenweg“ an: Auch wenn ein Teil des Gewerbegebiets als Mischgebiet überplant werden soll, verbleibt ein Teil des Gewerbegebiets in nach wie vor geringer Entfernung zu dem geplanten Allgemeinen Wohngebiet. In der DIN 18005 wird ausgeführt, dass bei einer Neuausweisung von Wohngebieten in der Nähe bestehender Gewerber- oder Industriegebiete die erforderlichen Abstände anhand der dort genannten Kriterien zu ermitteln sind.

Diese Prüfung würde wahrscheinlich einen zu geringen Abstand ergeben, wovon ggf. nur der Nachtzeitraum betroffen ist, was zu einer möglichen Einschränkung der potentiellen Nutzung des Gewerbegebiets zur Nachtzeit führen würde. Särem die Berechnung einer planungsrechtlichen Konflikt ergibt, könnte dieser ggf. durch die Festsetzung von Schalllemissionskontingenten im Änderungsverfahren des Bebauungsplanes „Nördlich Klausenweg“ gelöst werden. Alternativ könnte der verbleibende Teil des Gewerbegebiets als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Eine Immissionsschutzrechtliche Beurteilung der sich dort ansiedelnden Betriebe würde sodann nach TA Lärm erfolgen, sofern keine Schalllemissionskontingente festgesetzt werden sollen. In jedem Fall sollte zunächst eine Prüfung anhand der DIN 18005 vorgenommen werden.

Bergaufsicht (Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel.: 0641/303-4533)

Bei Baumaßnahmen im Bereich der o. g. Bauleitplanung ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Informationen über Art und örtliche Lage des Nachweises liegen hier nicht vor.

→ 21.

Landwirtschaft
(Bearbeiter: Herr Meisinger, Dez. 51.1, Tel.: 0641/303-5125)

Bezüglich der o. g. Bauleitplanung nehme ich aus Sicht der von mir vertretenen Belange Landwirtschaft und vorsorgender (quantitativer) Bodenschutz wie folgt Stellung:

Die Planung lässt erkennen, dass landwirtschaftliche Vorrangflächen in Anspruch genommen werden, so dass Beeinträchtigungen der örtlichen Agrarstruktur zunächst zwangsläufig zu erwarten sind.

In der Begründung zur Planung wird ausgeführt, der Flächeneigentümer habe die in Rede stehende Fläche zur baulichen Entwicklung angeboten, nähere Informationen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung lägen allerdings nicht vor und würden noch ergänzt. Dieses Argumentation kann nicht nachvollzogen werden. Eine schlüssige Auseinandersetzung mit den agrarsstrukturellen Verhältnissen ist nicht gegeben, so dass aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange erhebliche Bedenken gesehen werden.

→ 22.

Obere Naturschutzbehörde
(Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5592)

23. Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.
Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzwichtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Bauleitplanung
(Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2353)

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht weise ich auf folgendes hin:

24. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dieses Planungserfordernis ist nachzuweisen, d.h. die städtebaulichen Gründe, die für die Planung sprechen und somit ein öffentliches Interesse begründen, sind darzulegen.
Hierbei sollten hinsichtlich des tatsächlichen (konkreten) Bedarfs an weiteren Wohnbauflächen im geplanten Umfang (ca. 30 Baugrundstücke) für den Ortsteil Geilshausen nähere Erklärungen erfolgen, insbesondere auch um die hier vorgesehene Inanspruchnahme von Flächen im bisherigen planungsrechtlichen Außenbereich zu begründen (§ 1a Abs. 2 S. 4 BauGB).

25. Durch die BauGB-Novelle 2017 haben sich wesentliche Änderungen und somit weitere Anforderungen im Zusammenhang mit dem Bauliegungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) ergeben:
Für den Regelfall bleibt es bei einer Auslegungsfrist von einem Monat; mindestens jedoch muss die Auslegungsfrist nun 30 Tage betragen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine angemessene längere Auslegungsfrist zu wählen.
Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2d BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans unbedingt, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht für die Dauer einer angemessen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist. Damit diese Planerhaltungsvorschrift ggf. zur Anwendung kommen kann, sollten die Gemeinden generell festhalten, ob und aus welchen Gründen aus ihrer Sicht kein wichtiger Grund vorliegt, der eine Verlängerung der Auslegung erfordert.

Nach § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen (verpflichtend) zusätzlich in das Internet einzustellen und über das Zentrale Internetportal für die Bauleitplanung Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de/>) zugänglich zu machen. Der Verpflichtung zur Einstellung in den Internet ist genügt, wenn der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit

22. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Kreisausschuss Fachdienst Naturschutz wurde beteiligt, es liegt eine Stellungnahme vor.

Bauleitplanung, Dez. 31

- Zu 24.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird zum Entwurf um weitere Aussagen zu den Interessenten im Ortsteil Geilshausen rechtaktionell ergänzt, sodass der Bedarf an Wohnbauflächen konkreter nachgewiesen werden kann.

Darüber hinaus wird die Begründung zum Entwurf um weitere Aussagen zu den innerörtlichen Brachflächen und potenziellen Nachverdichtungsmöglichkeiten rechtaktionell ergänzt.

- Zu 25.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

auffindbar und abrufbar sind. Die Gemeinde sollte in geeigneter Weise dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internet auffindbar und abrufbar waren; hierfür kommen auch technische Möglichkeiten (z.B. Screenshots) in Betracht.

Bei einem Verstoß gegen die originäre gemeindliche Verpflichtung zur Einstellung in das Internet handelt es sich um einen beachtlichen Fehler (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2e BauGB).

Zur Dokumentation der Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Durchführung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB sollten in der Be gründung entsprechende Ausführungen erfolgen.

Das Fachdezernat Dez. 53.1 – Oberer Forstbehörde – wurde von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wagner

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
(Frühzeitige Beteiligung: 22.07.2021 – 31.08.2021)

Pia Anders

Betreff: WG: Beteiligungsverfahren BauGB

.....Ursprüngliche Nachricht.....

Von: Jochen Becker <jochen.becker@zis-lollar.de>

Gesendet: Mittwoch, 21. Juli 2021 08:58

An: Planungsbüro Fischer <info@fischer-plan.de>; jochen.becker@zis-lollar.de

Betreff: Beteiligungsverfahren BauGB

Folgende Nachricht wurde vom Formular von Fischer-Plan übermittelt:

Stadt: Rabenau
Ortsteil: Ortsteil Geilshausen
Plan-Name: Rabenau: Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes
Name: Becker
Vorname: Jochen
Dienststelle 1: Zweckverband Lollar-Staufenberg
Dienststelle 2:
Straße: Sandweg 25
PLZ / Ort: 35457 Lollar
Telefon: 064681340
E-Mail:jochen.becker@zis-lollar.de
Kommentar:
Betrieb Wasserversorgung: Der Planbereich befindet sich innerhalb der Zone IIIB unseres Trinkwasserschutzgebietes WSG für die Brunnen I und II in Mainzlar. Festgesetzt mit Verordnung vom 23.04.1991 (St. Anz. Nr. 22/1991 Seite 1380). Die entsprechenden Ge- und Verbote der Schutzeigenschaftsverordnung sind zu beachten. Betrieb Abwasser: Belange Abwasser: Abwasser werden nicht berührt.

1.

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bereits in den textlichen Festsetzungen aufgeführt.

Neben der Kennzeichnungspflicht besteht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf.

**Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
(Frühzeitige Beteiligung: 22.07.2021 – 31.08.2021)**

Pia Anders

Betreff: WG: Bauleitplanung der Gemeinde Rabenau, OT Geilshausen
Bebauungsplan „Im Londörfel Feld“ sowie Änderung des
Flächennutzungsplanes (FNP) in diesem Bereich
2021-08-22 Stellungnahme.pdf

Anlagen:

Von:

Gesendet: Sonntag, 22. August 2021 11:37
An: Planungsbüro Fischer <info@fischer-plan.de>; Mahr, Thomas <th.mahr@rabenau.de>; info@rabenau.de
Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Rabenau, OT Geilshausen Bebauungsplan „Im Londörfel Feld“ sowie
Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in diesem Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die

Stellungnahme: Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) und die
Stellungnahme: Bebauungsplan „Im Londörfel Feld“
..

Mit freundlichem Gruß

Rabenau 22.08.2021

Es wird auf die nachfolgende Seite verwiesen.

Beschlussempfehlungen

Stellungnahme: Bebauungsplan „Im Londörfer Feld“

1.2 Planerfordernis und -ziel

1. Von einem abrunden des Ortsrandes nach Norden hin kann gar keine Rede sein. Das Prangebiet macht gerade das Gegen teil! Es ordnet sich nicht in das vorhandene Gefüge ein. Die Nachfrage nach Baugrundstücken wurde nie nachgewiesen. Dies sind alles nur Vermutungen!

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

2. Der südliche Teil ist keine Brachfläche. Das sind Grasflächen die als Futter für die landwirtschaftlichen Betriebe genutzt wird.
3. Eine Erschließung über den „Steineweg“ ist grundsätzlich möglich aber nicht notwendig. Die Erschließung muss über die Landesstraße 3127 mittels Abbiegespur oder Kreisverkehr erfolgen. Damit würde auch automatisch eine Verkehrsberuhigung eintreten

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die vorliegende Planung bereitet eine Baugebietsentwicklung nach Nord vor. Im Zusammenhang mit dem östlich angrenzenden Gewerbegebiet (Bebauungsplan „Nördlich Klausenweg“ aus dem Jahr 2014) findet an dieser Stelle ein Schwerpunkt der Entwicklung in Richtung Norden statt. Die Baugebietsbeschreibung in der Begründung wird zum Entwurf redaktionell überarbeitet.

Der Gemeinde Rabenau liegt eine Liste mit Interessenten für Baugrundstücken vor. Die Liste bezieht sich jedoch auf die Gesamtgemeinde. Die Begründung wird zum Entwurf um weitere Aussagen zu den Interessenten im Ortsteil Geilshausen redaktionell ergänzt, sodass der Bedarf an Wohnbaufächern nachvollziehbar abgebildet werden kann.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung zum Entwurf redaktionell ergänzt.

Seitens des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst Landwirtschaft und Forsten wurde auch eine Stellungnahme mit weiteren Informationen zu der südlichen Teilstrecke abgegeben.

Zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden mehrere Erschließungsvarianten geprüft. Eine Erschließung ausgehend von der L 3127 ist nicht möglich und wird seitens Hessen Mobil abgelehnt. Es handelt sich um eine Landesstraße, die im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil liegt. Die Ortsdurchfahrtsgrenze befindet sich in etwa auf Höhe des Getränkemarktes und ein Umsetzen erfordert ein eigenes Verfahren, welches derzeit nicht angestrebt wird. Gemäß § 23 HStrG gilt außerhalb Ortschaft längs von Landesstraßen und Kreisstraßen in einer Entfernung von 20 m die Bauverbotszone, das heißt es dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Bauverbotszone ist nachrichtlich in der Plankarte des Bebauungsplanes dargestellt. Die Erschließung über den „Steineweg“ wird angestrebtt, da der Verkehr des neuen Baubereites über den „Steineweg“ nach Osten in rd. 50 m an die Grünberger Straße / L 3127 angeschlossen ist und so nach Norden und Süden abgeführt werden kann.

1.3 Regionalplanung

4. Die Beauftragung der Kindertagesstätte ist bis heute nicht erfolgt. Die Entscheidung soll erst am 20.08.2021 in einer Sondersitzung der Gemeindevertretung fallen. Die Anfrageliste von ca. 40 Bewerbern wurde den Gemeindevertretern bis heute nicht vorgelegt. Zudem gibt es ein genehmigtes Baugebiet im Ortsteil Odenhausen.
- Bereich Süd
- Die Aussage dass kein Vorranggebiet im Ortsteil Geilshausen ausgewiesen ist ist schlicht falsch. Im Bereich Süd ist derzeit ein Mischgebiet in der Planung. Der landwirtschaftliche Betrieb ist von diesem Mischgebiet weit entfernt. Eine Erweiterung nach Norden hin ist möglich. Der Bebauungsplan Nr.3 der Gemeinde Rabenau ist durchaus erweiterbar.
- Bereich Nord
- Ein Ausbau der schmalen Zugangsstraße muss mit den Anwohner des Baugebiets Mühlbrücken abgestimmt werden.

Zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Neuerrichtung eines Kindergartens wird seitens der Gemeinde vorangetrieben, für das vorliegende Bauleitplanverfahren hat dies vorerst keine Relevanz. Die Ausführungen in der Begründung zeigen Alternativeflächen im Ortsteil auf, woraus ersichtlich werden soll, dass eine Bebauung des Festplatzes mit Wohnhäusern derzeit nicht favorisiert wird, da sich hier der neue Standort des Kindergartens befindet.

Zu der Interessentenliste für Baugrundstücke siehe Punkt 1. Zum Entwurf wird die Begründung um weitere Aussagen zu Flächenverfügbarkeiten innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne in allen Ortsteilen der Gemeinde Rabenau ergänzt.

Zu 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen können nicht geteilt werden.

Zu Erklärung: Im Regionalplan Mittelhessen 2010 werden für den Ortsteil Geilshausen keine Vorranggebiete Siedlung Planung, sondern lediglich Siedlung Bestand, ausgewiesen. Das hat den Hintergrund, dass in der Gemeinde Rabenau nur im zentralen Ortsteil Londorf Vorranggebiete Siedlung Planung ausgewiesen sind. In den kleineren Ortsteilen ist die Siedlungsentwicklung für den Eigenbedarf Zulasten der Vorbehaltsgesellschaften für Landwirtschaft bedarfsoorientiert bis zu max. 5 ha zulässig.

In der Begründung wird zu dem „Bereich Süd“ erläutert, dass der Regionalplan hier teilweise ein Vorbehaltsgesetz für Landwirtschaft ausweist, das grundsätzlich für die Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden konnte.

Mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO geht ein gewisser Schutzanspruch, in Hinblick auf einwirkende Immissionen, einher. Da sich in dem „Bereich Süd“ ein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb befindet, von dem Lärm ausgeht, kann ohne entsprechende Schutzmaßnahmen kein Wohngebiet ausgewiesen werden. Demnach ist der „Bereich Süd“ für eine Wohngebietsentwicklung weniger gut geeignet. Für ein Mischgebiet gelten hingegen geringere Immissionsrichtswerte, da hier eine Mischung aus Wohnen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben zulässig ist. Da das Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes ist, wurde der „Bereich Süd“ in der Betrachtung möglicher Standorte ausgeschlossen.

1.5 Verbindliche Bauleitplanung

7. Der südliche Teil des Plangebietes sollte komplett aus dem Bebauungsplan gestrichen werden. Hier wird ein Schlauch mitten in die Landschaft gezogen. Wegen 4 bis 5 Häuser macht es meiner Ansicht nach keinen Sinn diesen Bereich zu bebauen. Die Erschließung muss dann über die Landesstraße 3127 mittels Abbiegespur oder Kreisverkehr erfolgen. Damit würde auch automatisch eine Verkehrsberuhigung eintreten

Bei der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 handelt es sich, um eine geringfügige Erweiterung um einen Bauplatz innerhalb des Mischgebiets. Dieser Bereich liegt abgesetzt von der Ortslage von Geilshausen. Die bestehenden Nutzungen sollen abgesichert werden und das Gewerbegebiet entlang der bestehenden Erschließungsstraße um einige gewerbliche Grundstücke erweitert werden.
Aufgrund der abgesetzten Ortslage hat das Regierungspräsidium Gießen klare Restriktionen im Hinblick auf Erweiterungen getroffen, da keine Splittersiedlung entstehen soll. Die Siedlungsentwicklung hat sich gemäß Zielen des Regionalplanes auf die Ortslagen zu beschränken. Aus diesen Gründen ist in diesem Bereich die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes nicht möglich.

Zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Ausbau ist nicht erforderlich, daher besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Der Bereich Nord wurde im Rahmen der Alternativenprüfung thematisiert. Ein Ausbau der Zufahrtsstraße zwischen der bestehenden Wohnbebauung und dem Friedhof ist im Rahmen der vorliegenden Planung nicht erforderlich, da die Erschließung über den „Steinesweg“ und eine interne Ringschließung, die neu gebaut werden muss, erfolgt.

Zu 7.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, an der Planung wird festgehalten.

Der südliche Teilbereich zwischen dem Friedhof und den Kleingartennutzungen gilt als baulich vorgeprägt und ist über den „Steinesweg“ teilweise bereits erschlossen, sodass eine bauliche Entwicklung an dieser Stelle grundsätzlich in Hinblick auf die Entwicklung des Ortsteils Geilshausen erfolgen kann. Für die Erschließung des Plangebietes ist dieser Bereich erforderlich. Zum Thema der Erschließung siehe Punkt 3.

- 1.6 Innenentwicklung und Bodenschutz**
- Das ist grundsätzlich falsch. Es gibt in Odenthalen ein genehmigtes Baugebiet. Im südlichen Teil von Geinshausen ein Gewerbebereich in Planung.
- 2. Städtebauliche Konzeption**
- Von einem abrunden des Ortsrandes nach Norden hin kann gar keine Rede sein. Das Plangebiet macht gerade das Gegenteil. Es ordnet sich nicht in das vorhandene Gefüge ein.
- 10.** Eine Erschließung über den „Steinweg“ ist grundsätzlich möglich aber nicht notwendig. Sollte trotz Bedenken eine Erschließung über den „Steinweg“ erfolgen muss die Einfahrt in den „Steinweg“ so gestaltet werden, dass eine Verkehrsberuhigung eintritt (Kreisel etc.). Die Erschließung muss über die Landesstraße 3127 mittels Abbiegespur oder Kreisverkehr erfolgen. Damit würde auch automatisch eine Verkehrsberuhigung eintreten

3. Verkehrsliche Erschließung und Anbindung

- Die verkehrsliche Erschließung muss über die Landessstraße 3127 mittels Abbiegespur oder Kreisverkehr erfolgen. Damit würde auch automatisch eine Verkehrsberuhigung eintreten. Im Notfall muss dann das Rettungsfahrzeug nicht über den nordischen Weg geleitet werden

Diese Punkte sind in die Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplan einzuarbeiten und es sind entsprechende Maßnahmen zu berücksichtigen.

Zu 8.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen können nicht geteilt werden.

Zum Entwurf wird die Begründung um weitere Aussagen zu Flächenverfügbarkeiten innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne in allen Ortsteilen der Gemeinde Rabenau ergänzt. Es muss jedoch unterschieden werden, dass es um die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes geht, ausgewiesene Gewerbegebiete und auch Mischgebiete haben hier keine Relevanz.

Zu 9.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, siehe Punkt 1.

Zu 10.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, siehe Punkt 3.

Zu 11.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Fußweg im nördlichen Plangebiet dient im Notfall, wenn die Haupterschließungsstraße nicht passierbar ist als Notzufahrt. Auch die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr wird zum Entwurf geprüft.

35466 Rabenau

Gemeinde Rabenau

-z. Hd. Herr Mohr-
Eichweg 14

35466 Rabenau

Betreff: Bebauungsplan Wohngebiet „Im Londörfer Feld“ Projektnr.: 20-2278

Sehr geehrter Herr Mohr,
bezugnehmend auf unser Telefonat vom 18.08. möchte ich Ihnen zu dem o.g. Bauvorhaben

„Im Londörfer Feld“ meine schriftliche Stellungnahme/Fragen zukommen lassen, mit der Bitte um
Weiterleitung.

1. Werden an der gegenüberliegenden Straße am Friedhof mit den Hausnummern Steinweg 9 und 7 bauliche Veränderungen vorgenommen? (z.B. Asphaltierung der Straße bis oberhalb des Friedhofs oder weiter bis zur nördl. Wohnsiedlungsgrenze, zusätzliche Parkplätze am Friedhof)
Ist der Fußweg nördlich des Wohngebietes auch nur für Fußgänger/Rettungswagen vorgesehen?
Oder ist damit zu rechnen, dass evtl. Schwerlast - bzw. Baustellenverkehr über diesen Weg geleitet werden?
Aufgrund der hohen Anzahl der Friedhofsbesucher und Kinder, die oft in der Straße am Steinweg 9 und 7 spielen sehe ich da ein hohes Unfallsrisiko.
2. Sind Parkplätze an der Zufahrtstraße in das Wohngebiet (Ringstraße) vorgesehen? (z.B. für Friedhofsbesucher?)

Danke und Grüße,

Bürger 2 (20.08.2021)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Fragen werden zur Kenntnis genommen.

Antwort: Der Friedhof, die Stellplätze entlang des Friedhofes sowie die Straße zwischen dem Friedhof und den Hausnummern 7 und 9 sind nicht Teil des Geltungsreiches und sollen nicht verändert werden. In der Begründung wurde dieser Bereich lediglich in der Alternativflächendiffussion behandelt. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über einen Anschluss an den „Steinweg“ und über eine Ringerschließung.

Zu 2.: Die Frage sowie die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Antwort: Der Fußweg, ausgehend vom nördlichen Plangebiet zu dem westlich verlaufenden landwirtschaftlichen Weg, kann auch von Radfahrern genutzt werden und wird zum Entwurf laut Plankarte als Fuß- und Radweg ausgewiesen, deshalb weist der Weg nur eine Breite von 3,5 m auf. Die Gemeinde/der Vorhabenträger können den Fuß- und Radweg zusätzlich mit einer Beschilderung und Klapp-Prostien versehen, sodass im Notfall auch Rettungswagen den Weg nutzen können. Inwieweit der landwirtschaftliche Weg für den Bauverkehr genutzt werden kann, ist im Rahmen der Baufeldfreimachung und Baustelle einrichtung zu klären. Der Vorhabenträger ist verpflichtet die Baustelle und die dazugehörigen Einrichtungen und Fahrzeuge zu sichern. Weitere Aussagen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden, da auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung der landwirtschaftliche Weg für die Erschließung nicht erforderlich ist und auch nicht Teil des Geltungsbereiches ist.

Zu 3.: Die Frage wird zur Kenntnis genommen.

Antwort: Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine flächenhafte Darstellung der öffentlichen Verkehrsflächen. Die Detailplanung der Straßenraumaufteilung erfolgt auf Ebene der Erschließungsplanung. Sofern weitere Informationen hierzu vorliegen, werden zum Entwurf weitere Ausführungen in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahme
Bebauungsplan „Im Londörfel Feld“

Bürger 3 (21.08.2021)

1.2 – Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Erschließung über den Steinesweg ist möglich aber nicht nötig, wenn die Erschließung über die Landesstraße L3127 mittels Kreisverkehr erfolgen würde. Zudem erreicht man dadurch eine dringend benötigte Verkehrsberuhigung

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1. **1.3 - Regionalplanung**
Vorranggebiet Siedlung Planung
5.2-5 (Z)
Im Ortsteil Geisthausen sind sehr wohl Siedlungsflächen ausgewiesen. Im Bereich Süd ist ein Mischgebiet im Planung, Bebauungsplan Nr. 3. Dieser Bebauungsplan ist auch erweiterbar.
2. Im Bereich Süd wird die Erschließung über den Steinesweg möglich sein. Es handelt sich um eine Landesstraße, die im Zuge des Regionalen Radialnetzwerks verläuft. Es handelt sich um eine Landesstraße, die im Zuge des Regionalen Radialnetzwerks verläuft.

Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden mehrere Erschließungsvarianten geprüft. Eine Erschließung ausgehend von der L 3127 ist nicht möglich und wird seitens Hessen Mobil abgelehnt. Es handelt sich um eine Landesstraße, die im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil liegt. Die Ortsdurchfahrtsgrenze befindet sich in etwa auf Höhe des Getränkemarktes und ein Umsetzen erfordert ein eigenes Verfahren, welches derzeit nicht angestrebt wird. Gemäß § 23 HStRg gilt außerhalb Ortschaft längs von Landesstraßen und Kreisstraßen in einer Entfernung von 20 m die Bauverbotszone, das heißt es dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Bauverbotszone ist nachrichtlich in der Plankarte des Bebauungsplanes dargestellt. Die Erschließung über den „Steinesweg“ wird angestrebt, da der Verkehr des neuen Baubereiches über den „Steinesweg“ nach Osten in rd. 50 m an die Grünberger Straße / L 3127 angeschlossen ist und so nach Norden und Süden abgeführt werden kann.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen können nicht geteilt werden.

Zu Erklärung: Im Regionalplan Mittelhessen 2010 werden für den Ortsteil Geisthausen keine Vorranggebiete Siedlung Planung, sondern lediglich Siedlung Bestand, ausgewiesen. Das hat den Hintergrund, dass in der Gemeinde Rabenau nur im zentralen Ortsteil Londorf Vorranggebiete Siedlung Planung ausgewiesen sind. In den kleineren Ortsteilen ist die Siedlungsentwicklung für den Eigenbedarf Zulasten der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft bedarfsoorientiert bis zu max. 5 ha zulässig.

In der Begründung wird zu dem „Bereich Süd“ erläutert, dass der Regionalplan hier teilweise ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausweist, das grundsätzlich für die Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden könnte. Mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO geht ein gewisser Schutzanspruch, in Hinblick auf einwirkende Immissionen, einher.

Bereich Nord

3. Im Bereich Nord fallen keine bestehenden Stellflächen für Besucher des Friedhofes weg, da dieser nicht bebaut wird. Ein Ausbau der Verkehrsfläche in diesem Bereich ist daher nicht nötig.
4. Falsch ist die Aussage, dass in den anderen Ortsteilen keine gemeindeeigenen Bauplätze vorhanden sind. Im Ortsteil Odenthal gibt es ein genehmigtes Baugebiet.

1.6 - Innenausbau und Bodenschutz

ausgewiesen werden. Demnach ist der „Bereich Süd“ für eine Wohngebietsentwicklung weniger gut geeignet. Für ein Mischgebiet gelten hingegen geringere Immissionsrichtwerte, da hier eine Mischung aus Wohnen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben zulässig ist. Da das Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes ist, wurde der „Bereich Süd“ in der Betrachtung möglicher Standorte ausgeschlossen.
Bei der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 handelt es sich, um eine geringfügige Erweiterung um einen Bauplatz innerhalb des Mischgebietes. Dieser Bereich liegt abgesetzt von der Ortslage von Geilshausen. Die bestehenden Nutzungen sollen abgesichert werden und das Gewerbegebiet entlang der bestehenden Erschließungsstraße um einige gewerbliche Grundstücke erweitert werden.
Aufgrund der abgesetzten Ortslage hat das Regierungspräsidium Gießen klare Restriktionen in Hinblick auf Erweiterungen getroffen, da keine Splittersiedlung entstehen soll. Die Siedlungsentwicklung hat sich gemäß Zielen des Regionalplanes auf die Ortslagen zu beschränken. Aus diesen Gründen ist in diesem Bereich die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes nicht möglich.

Zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In der Begründung wurde dieser Bereich lediglich in der Alternativflächendiskussion behandelt und ist nicht Teil des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes. Daher besteht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zum Entwurf wird die Begründung um weitere Aussagen zu Flächenverfügbarkeiten innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne in allen Ortsteilen der Gemeinde Rabenau ergänzt.

Da sich in dem „Bereich Süd“ ein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb befindet, von dem Lärm ausgeht, kann ohne entsprechende Schutzmaßnahmen kein Wohngebiet

2. Städtebauliche Konzeption

5. Der geplante Anschluss über den Steinesweg ist möglich, aber nicht nötig, wenn die Erschließung über die Landesstraße L3127 mittels Kreisverkehr erfolgen würde. Zudem erreicht man dadurch eine dringend benötigte Verkehrsberuhigung. Der geplante Fußweg im Nordwesten des Baugebietes, der auch für Fahrräder nutzbar ist, muss, wenn er umgesetzt werden sollte, ausschließlich für diese Nutzung gekennzeichnet werden.

3. Verkehrliche Erschließung und Anbindung

6. Die Erschließung über den Steinesweg ist möglich, aber nicht nötig, wenn die Erschließung über die Landesstraße L3127 mittels Kreisverkehr erfolgen würde.
7. Zudem erreicht man dadurch eine dringend benötigte Verkehrsberuhigung. Warum und wie sollte ein Rettungsfahrzeug im Notfall über einen ausgewiesenen Fußweg, der auch für Radfahrer genutzt werden kann, das Plangebiet erreichen können?
8. Weiterhin ist der Aufwand für eine Zugangsstraße überflüssig, wenn die Erschließung über die Landesstraße L3127 mittels Kreisverkehr erfolgen würde. Zudem erreicht man dadurch eine dringend benötigte Verkehrsberuhigung.

4.1 Art der baulichen Nutzung

9. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften haben in einem Wohngebiet nichts zu suchen. Sie sollten aus dem Bebauungsplan gestrichen werden.
Nicht störende Handwerksbetriebe kann man im geplanten Mischgebiet,
Bebauungsplan Nr. 3 ansiedeln.

Diese Punkte sind in die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes einzuarbeiten. Es sind entsprechende Maßnahmen zu berücksichtigen.

Zu 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, siehe Punkt 1.

5. Der Fußweg, ausgehend vom nördlichen Plangebiet zu dem westlich verlaufenden landwirtschaftlichen Weg, kann auch von Radfahrern genutzt werden und wird zum Entwurf laut Plankarte als Fuß- und Radweg ausgewiesen, deshalb weist der Weg nur eine Breite von 3,5 m auf. Die Gemeinde/der Vorhabenträger können den Fuß- und Radweg zusätzlich mit einer Beschilderung und Klapp-Pfosten versehen, sodass im Notfall auch Rettungswagen den Weg nutzen können.

Zu 6.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, siehe Punkt 1.

Zu 7.: Die Frage wird zur Kenntnis genommen.

- Antwort: Der Fußweg im nördlichen Plangebiet dient im Notfall, wenn die Hauptstrasse nicht passierbar ist als Notzufahrt. Auch die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr wird zum Entwurf geprüft. Hierfür ist eine Breite von 3,5 m als Notzufahrt ausreichend. Die Gemeinde/der Vorhabenträger können den Fuß- und Radweg zusätzlich mit einer Beschilderung und Klapp-Pfosten versehen, in der Regel haben Rettungskräfte für Klapp-Pfosten einen Schlüssel, sodass dieser umgeklappt werden kann.

Zu 8: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, siehe Punkt 1.

9. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen wird nicht entsprochen.

Derzeit wird kein städtebauliches Erfordernis gesehen die laut Baunutzungsverordnung allgemein zulässigen Nutzungen innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes einschränken, da sich diese Nutzungen dem Allgemeinen Wohngebiet entsprechen und sich in das angrenzende Gefüge einordnen. Eine Streichung würde eine Ausweitung als reines Wohngebiet entsprechen, was nicht vorgesehen ist. Daher besteht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf.

Gemeindeverwaltung der
Gemeinde Rabenau
Eichweg 14
35466 Rabenau

Gemeindevorstand
Der Gemeindevorstand
z. 3. Aug. 2021

Abt.:
A.Z.

Stellungnahme:

Bebauungsplan „Im Londörfel Feld“

1.2 – Räumlicher Gettungsbereich

1. Die Erschließung über den Steinesweg ist möglich aber nicht nötig wenn die Erschließung über die Landesstraße L3127 mittels Kreisverkehr erfolgen würde. Zudem erreicht man dadurch eine dringend benötigte Verkehrsberuhigung.

1.3 Regionalplanung

Vorranggebiet Siedlung Planung

2. 5.2-5 {Z} Im Ortsteil Geilshausen sind sehr wohl Siedlungsflächen ausgewiesen. Im Bereich Süd ist ein Mischgebiet in Planung. Bebauungsplan Nr. 3. Dieser Bebauungsplan ist auch erweiterbar.

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden mehrere Erschließungsvarianten geprüft. Eine Erschließung ausgehend von der L 3127 ist nicht möglich und wird seitens Hessen Mobil abgelehnt. Es handelt sich um eine Landesstraße, die im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil liegt. Die Ortsdurchfahrtsgrenze befindet sich in etwa auf Höhe des Getränkemarktes und ein Umsetzen erfordert ein eigenes Verfahren, welches derzeit nicht angestrebt wird. Gemäß § 23 HStrG gilt außerhalb Ortschaft längs von Landesstraßen und Kreisstraßen in einer Entfernung von 20 m die Bauverbotszone, das heißt es dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Bauverbotszone ist nachrichtlich in der Plankarte des Bebauungsplanes dargestellt. Die Erschließung über den „Steinesweg“ wird angestrebt, da der Verkehr des neuen Baugebietes über den „Steinesweg“ nach Osten in rd. 50 m an die Grünberger Straße / L 3127 angeschlossen ist und so nach Norden und Süden abgeführt werden kann.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen können nicht geteilt werden.

Zu Erklärung: Im Regionalplan Mittelhessen 2010 werden für den Ortsteil Geilshausen keine Vorranggebiete Siedlung Planung, sondern lediglich Siedlung Bestand, ausgewiesen. Das hat den Hintergrund, dass in der Gemeinde Rabenau nur im zentralen Ortsteil Landdorf Vorranggebiete Siedlung Planung ausgewiesen sind. In den kleineren Ortsteilen ist die Siedlungsentwicklung für den Eigenbedarf zu Lasten der Vorranggebiete für Landwirtschaft bedarfsoorientiert bis zu max. 5 ha zulässig.

In der Begründung wird zu dem „Bereich Süd“ erläutert, dass der Regionalplan hier teilweise ein Vorbehaltsgesetz für Landwirtschaft ausweist, das grundsätzlich für die Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden könnte.

Mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO geht ein gewisser Schutzanspruch, in Hinblick auf einwirkende Immissionen, einher. Da sich in dem „Bereich Süd“ ein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb befindet, von dem Lärm ausgeht, kann ohne entsprechende Schutzmaßnahmen kein Wohngebiet ausgewiesen werden. Demnach ist der „Bereich Süd“ für eine Wohngebietsentwicklung weniger gut geeignet. Für ein Mischgebiet gelten hingegen geringere Immissionsrichtewerte, da hier eine Mischung aus Wohnen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben zulässig ist. Da das Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes ist, wurde der „Bereich Süd“ in der Betrachtung möglicher Standorte ausgeschlossen.

Bei der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 handelt es sich, um eine geringfügige Erweiterung um einen Bauplatz innerhalb des Mischgebiets. Dieser Bereich liegt abgesetzt von der Ortslage von Geilshausen. Die bestehenden Nutzungen sollen abgesichert werden und das Gewerbegebiet entlang der bestehenden Erschließungsstraße um einige gewerbliche Grundstücke erweitert werden.

Aufgrund der abgesetzten Ortslage hat das Regierungspräsidium Gießen klare Restriktionen in Hinblick auf Erweiterungen getroffen, da keine Splittersiedlung entstehen soll. Die Siedlungsentwicklung hat sich gemäß Zielen des Regionalplanes auf die Ortslagen zu beschränken. Aus diesen Gründen ist in diesem Bereich die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes nicht möglich.

Zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In der Begründung wurde dieser Bereich lediglich in der Alternativflächendiskussion behandelt und ist nicht Teil des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes. Daher besteht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbefehl.

Bereich Nord

3. Im Bereich Nord fallen keine bestehenden Stellflächen für Besucher des Friedhofes weg, da dieser nicht bebaut wird. Ein Ausbau der Verkehrsfläche in diesem Bereich ist daher nicht nötig.

1.6 Innenausbau und Bodenschutz

4. Falsch ist die Aussage, dass in den anderen Ortsteilen keine gemeindeeigenen Baupläne vorhanden sind. Im Ortsteil Odenhausen gibt es ein genehmigtes Baugebiet.
2. Städtebauliche Konzeption
5. Der geplante Anschluss über den Steinweg ist möglich, aber nicht nötig, wenn die Erschließung über die Landesstraße L3127 mittels Kreisverkehr erfolgen würde. Zudem erreicht man dadurch eine dringend benötigte Verkehrsberuhigung. Der geplante Fußweg im Nordwesten des Baugebietes der auch für Fahrräder nutzbar ist, muss, wenn er umgesetzt werden sollte, ausschließlich für diese Nutzung gekennzeichnet werden.
6. **3. Verkehrliche Erschließung und Anbindung**
Die Erschließung über den Steinweg ist möglich, aber nicht nötig, wenn die Erschließung über die Landesstraße L3127 mittels Kreisverkehr erfolgen würde. Zudem erreicht man dadurch eine dringend benötigte Verkehrsberuhigung.
7. Warum und wie sollte ein Rettungsfahrzeug im Notfall über einen ausgewiesenen Fußweg, der auch für Radfahrer genutzt werden kann, das Plangebiet erreichen können?
Weiterhin ist der Aufwand für eine Zugangsgasse überflüssig wenn die Erschließung über die Landesstraße L3127 mittels Kreisverkehr erfolgen würde. Zudem erreicht man dadurch eine dringend benötigte Verkehrsberuhigung.
8. 9.

Zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zum Entwurf wird die Begründung um weitere Aussagen zu Flächenverfügbarkeiten innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne in allen Ortsteilen der Gemeinde Rabenau ergänzt.

Zu 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, siehe Punkt 1.

Zu 6.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Fußweg, ausgehend vom nördlichen Plangebiet zu dem westlich verlaufenden landwirtschaftlichen Weg, kann auch von Radfahrern genutzt werden und wird zum Entwurf laut Plankarte als Fuß- und Radweg ausgewiesen, deshalb weist der Weg nur eine Breite von 3,5 m auf. Die Gemeinde/der Vorhabenträger können den Fuß- und Radweg zusätzlich mit einer Beschilderung und Klapp-Pfosten versehen, sodass im Notfall auch Rettungswagen den Weg nutzen können.

Zu 7.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, siehe Punkt 1.

Zu 8.: Die Frage wird zur Kenntnis genommen.

Antwort: Der Fußweg im nördlichen Plangebiet dient im Notfall, wenn die Haupterschließungsstraße nicht passierbar ist als Notzufahrt. Auch die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr wird zum Entwurf geprüft. Hierfür ist eine Breite von 3,5 m als Notzufahrt ausreichend. Die Gemeinde/der Vorhabenträger können den Fuß- und Radweg zusätzlich mit einer Beschilderung und Klapp-Pfosten versehen, in der Regel haben Rettungskräfte für Klapp-Pfosten einen Schlüssel, sodass dieser umgeklappt werden kann.

Zu 9.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, siehe Punkt 1.

4.1 Art der baulichen Nutzung

10. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften haben in einem Wohngebiet nichts zu suchen. Sie sollten aus dem Bebauungsplan gestrichen werden.
- Nicht störende Handwerksbetriebe kann man im geplanten Mischgebiet, Bebauungsplan Nr. 3 ansiedeln.

Diese Punkte sind in die Änderung des Flächennutzungsplan und des Bebauungsplan einzuarbeiten. Es sind entsprechende Maßnahmen zu berücksichtigen.

Rabenau, 20.08.2021

Mit freundlichen Grüßen



Zu 10.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen wird nicht entsprochen.

Derzeit wird kein städtebauliches Erfordernis gesehen die laut Baunutzungsverordnung allgemein zulässigen Nutzungen innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes einschränken, da sich diese Nutzungen dem Allgemeinen Wohngebiet entsprechen und sich in das angrenzende Gefüge einordnen. Eine Streichung würde eine Ausweitung als reines Wohngebiet entsprechen, was nicht vorgesehen ist. Daher besteht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf.